



Bau- und Zonenreglement

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Fiesch wird wie folgt geändert:

Art. 16 Baulinienplan touristische Transportanlagen (Seilbahnen, Skilifte usw.) (Ergänzung)

Die auf Nutzungsplänen für die touristischen Transportanlagen festgelegten Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten entlang der Anlage. Dieser Mindestabstand beträgt bei der Luftseilbahn Fiesch–Fiescheralp-Eggishorn beidseits der Achse 9.00 m. Bei Sesselliften und Skiliften kann dieser Grenzabstand von Fall zu Fall und abhängig vom Anlagetyp festgelegt werden. Bei Bauvorhaben innerhalb dieses Bereichs ist die Zustimmung der zuständigen Instanzen einzuholen. Dabei ist auch die Stellungnahme des Konzessionsinhabers der Anlage beizulegen.

Art. 75 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA (Ergänzung)

Diese Zone dient der Erstellung von öffentlichen Bauten, Anlagen, Grünflächen und anderen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Bauweise: offen und geschlossen
Geschosszahl: wird von Fall zu Fall festgelegt
Grenzabstände: mindestens 1/3 der Höhe bzw. 3.00 m
Ausnützung: wird von Fall zu Fall festgelegt

Lärmempfindlichkeitsstufe: II bis III

Besondere Bestimmungen (Ergänzung):

- Stellung, Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen können von der zuständigen Bewilligungsbehörde, unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen und privaten Interesses und der baulichen Erfordernisse, von Fall zu Fall festgelegt werden.
- Vorbehalten bleiben die feuerpolizeilichen Bestimmungen (VKF Richtlinien)
- Jegliche Überbauung im privaten Interesse ist untersagt.

Für die öBA Kühboden gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Der Anlagengrenzwert (AGW) für zukünftige Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) ist im Sinne von Art. 3 Abs. 3 NISV einzuhalten.
- Der Bau von OMEN (inkl. ständige Arbeitsplätze) in diesem Bereich wird lediglich innerhalb von Beton-Bauten zugelassen (Mit einer Beton-Dämpfung kann die Einhaltung der AGW gewährleistet werden).

So genehmigt von den Urversammlungen der Einwohnergemeinde Fiesch vom 21. Juni 2017 und vom 25. September 2017.

Vom Staatsrat genehmigt

Fiesch, 24. April 2018, in der Sitzung vom 16. Mai 2018

Siegelgebühr Fr. 250.-

Bestätigt:
Der Staatskanzler:

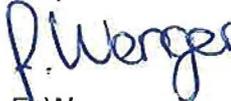


GEMEINDEVERWALTUNG FIESCH

Der Präsident


B. Schwestermann

Die Schreiberin


F. Wenger